
Nicole Grochowina

Geschlecht und Eigentumskultur in der Frühen Neuzeit

Die Frauen- und Geschlechtergeschichte hat in den letzten Jahrzehnten auf bemerkenswerte Art und Weise zu neuen Fragen und Perspektiven auf die Geschichte angeregt. Zunächst stellte sich der älteren Frauengeschichte die Aufgabe, Frauen in der Geschichte sichtbar zu machen und sie dabei innerhalb einer deutlich konturierten Geschlechterhierarchie zu verorten. Neben der „Her-story“ wurde aber auch eine Opfergeschichte geschrieben, in der Unterdrückung und Ausschluss der Frauen von Rechten und Handlungsmöglichkeiten die Schlüsselworte markierten.¹

Der bald einsetzende Perspektivenwechsel zur Geschlechtergeschichte, welcher die letzten beiden Jahrzehnte kennzeichnet, hat zu einer entscheidenden Relativierung dieser Einschätzung beigetragen. Geschlecht wurde nun zunehmend als kulturelles Konzept, als relationale Kategorie verstanden, die abhängig von Zeit und Kontext immer wieder eine neue Konstruktion durch verschiedene, zeitgenössische Zuschreibungen von Weiblichkeit und Männlichkeit erfuhrt.² Damit spielten auch zunehmend Fragen nach der dynamischen Ausgestaltung der Geschlechterordnung und Geschlechterhierarchie eine wichtige Rolle. Reflektiert wurden nun nicht mehr allein Frauen und Männer als biologische Wesen, sondern auch die sozialen und kulturellen Zuschreibungen und Anforderungen, welche sie prägten. Es ging also um die Ausgestaltung von individuellen Handlungsspielräumen im Umgang mit bestehenden Normen und Diskursen.³

-
- 1 Vgl. als Überblick H. Mogge-Grotjahn, *Gender, Sex und Gender Studies. Eine Einführung*, Freiburg i. Br. 2004; zur Her-Story vgl. S. R. Johansson, „Herstory“ as History. A New Field or another Fad?, in: B. A. Carroll (Hrsg.), *Liberating Women's History*, Chicago/London 1976, S. 400-430.
 - 2 Vgl. hierzu beispielsweise H. Schissler (Hrsg.), *Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel*, Frankfurt a. M./New York 1993; V. Aegerter u. a. (Hrsg.), *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Zürich 1999.
 - 3 Mittlerweile zeigt sich auch hier eine weitere Ausdifferenzierung: Sowohl die nationale und internationale Männerforschung hat – von der Ergebnissen der Frauengeschichte profitierend – wachsenden Zuspruch erhalten. Vgl. zusammenfassende und wegweisende Studien von W. Schmale, *Geschichte der Männlichkeit in Europa (1450–2000)*, Wien/Köln/Weimar 2003; R. Connell, *Der gemachte Mann. Konstruk-*

Als Folge der kulturalistischen Wende ergaben sich aber ebenso neue Perspektiven für die Forschungsfelder, in denen soziale Beziehungsgeflechte und das Aushandeln von entsprechenden Hierarchien bisher nicht das primäre Erkenntnisinteresse darstellten. Politik- oder Strukturgeschichte⁴ sind hier zu nennen, aber auch die Rechtsgeschichte wurde nun einer erneuten Überprüfung unterzogen,⁵ um sie unter der Prämisse der Rechtskultur zu verorten.

Wie sich hieran ebenfalls geschlechtergeschichtliche Fragestellungen knüpfen und zu einer Erweiterung der Perspektive beitragen, hat nicht zuletzt die wachsende Zahl der Studien zur frühneuzeitlichen Rechtsgeschichte gezeigt. Stand hier zunächst die Frauengeschichte im Mittelpunkt, welche vorerst nach der (Opfer)rolle von Frauen in den Hexenverfolgungen fragte, lenkte die einsetzende kriminalitätsgeschichtliche Forschung den Blick auf die Untersuchung von einzelnen Delikten wie Diebstahl und Betrug sowie die Ahndung von Unzucht und Kindsmord.⁶

Die zivile Gerichtsbarkeit blieb dabei zunächst von Untersuchungen ausgeklammert, hatte es doch den Anschein, dass es hier um weniger spektakuläre Fälle gehe, in denen die Kategorie Geschlecht nicht eindeutig ausgehandelt, gesetzt oder konstruiert wurde. Überdies schienen es einzelne Rechtsinstrumente wie die Geschlechtsvormundschaft nahe zu legen, dass Frauen vor Gericht nicht eigenständig zu klagen vermochten, also nicht als

tion und Krise von Männlichkeiten, Opladen 2000; M. Kimmel (Hrsg.), *Changing Men. New Directions in Research on Men*, Newbury Park (CA) 1987. Auch wird inzwischen die Frage nach der kulturelle Konstruktion von Geschlecht angesichts einer wachsenden Konzentration auf Körpergeschichte und neue Perspektiven naturwissenschaftlicher Forschungen wieder kontrovers debattiert. Vgl. J. Scott, *Die Zukunft von Gender. Fantasien zur Jahrtausendwende*, in: C. Honcger/C. Arni (Hrsg.), *Gender – Die Tücken einer Kategorie*, Zürich 2001, S. 19-38.

- 4 Vgl. zu älteren Ansätzen und neuen Perspektiven: A. Landwehr, *Diskurs, Macht, Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 71-117; und als Antwort: T. Niklas, *Macht, Politik, Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 86 (2004), S. 1-26.
- 5 Vgl. H. Rudolph, *Rechtskultur in der Frühen Neuzeit. Perspektiven und Erkenntnispotentiale eines modischen Begriffs*, in: *Historische Zeitschrift* 278 (2004), S. 347-374.
- 6 Dabei regte Ulrike Gleixner an, davon auszugehen, dass das Geschlecht in Unzuchtsverfahren erst vor Gericht konstruiert werde. Vgl. U. Gleixner, *Der Mensch und der Kerl. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760)*, Frankfurt a. M./New York 1994; zu den weiteren Themen vgl. die zahlreichen Beiträge in U. Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997.

Rechtssubjekt bewertet werden könnten, sofern sie nicht qua Amt eine besondere Position einnahmen.⁷

Neuere Studien deuten jedoch an, dass eine solche Einschätzung nicht gerechtfertigt ist.⁸ In Weiterführung dieser Untersuchungen ist hier außerdem zu betonen, dass insbesondere für die Frühe Neuzeit die Rechtspraxis als ein entscheidendes Korrektiv für gesetzte Normen zu sehen ist und deshalb der intensiveren Erforschung bedarf.⁹

Dabei wird erkennbar, dass das Wirken von Frauen als Rechtssubjekt offenbar im besonderen Maße ans Eigentum geknüpft war: Im Rahmen der zivilen Gerichtsbarkeit stritten sie um das Erbe, um Nutzungsrechte, Bauregelungen, Eigentumstransfer durch Schenkungen, Bürgschaften und Schulden. In strafrechtlichen Auseinandersetzungen ging es um Diebstahl, Zerstörung oder Unterschlagung von Eigentum. Kamen diese Konfliktfälle vor Gericht oder mussten von universitären Spruchkollegien¹⁰ entschieden werden, standen damit auch die Geschlechterbeziehungen zur Disposition. Kulturelle Muster und Zuschreibungen von Weiblichkeit und Männlichkeit kamen hier zum Tragen und bedurften der Aushandlung, um schließlich die Geschlechterordnung zu bestätigen, zu untergraben oder wieder herzustellen. Das Bedürfnis danach zeigen nicht zuletzt die Argumente der prozessierenden Parteien, welche Vorstellungen der Eigentums- und damit Rechtsfähigkeit von Frauen thematisierten. Aber auch die beteiligten Juristen offenbarten entsprechende Anschauungen – entweder in den Verhandlungen, in den Gutachten oder aber im einschlägigen juristischen Diskurs.

Auseinandersetzungen vor Gericht machen also einen wesentlichen Punkt aus, um das Verhältnis von Eigentum und Aushandlung der Geschlechter-

7 Vgl. J. Berger, *Anna Amalia von Sachsen-Weimar-Eisenach (1739–1807). Denk- und Handlungsräume einer aufgeklärten Herzogin*, Heidelberg 2003; S. Doran, *Queen Elizabeth I.*, London 2003; P. Puppel, *Die Regentin. Vormundschaffliche Herrschaft in Hessen 1500–1700*, Frankfurt a. M. 2004.

8 Für die Geschlechtsvormundschaft vgl. etwa E. Holthöfer, *Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen (Anm. 6)*, S. 390-452.

9 Vgl. hierzu H. Carius/N. Grochowina, „...uns zum ludibris zu machen“? Frauen in der Zivilrechtspraxis. Reußische Fälle, in: *Jahrbuch des Museums Reichenfels-Hohenleuben* 49 (2004), S. 39-55. Vgl. auch den Beitrag von Hendrikje Carius in diesem Band.

10 Zu den Spruchkollegien im Alten Reich vgl. etwa H. Lück, *Die Spruchtätigkeit der Wittenberger Juristen. Organisation, Verfahren, Ausstrahlung*, Köln/Weimar/Wien 1998; J. Geipel, *Die Konsiliarpraxis der Eberhard-Karls-Universität und die Behandlung der Ehrverletzung in den Tübinger Konsilien*, Stuttgart 1965; J. Zickow, *Recht und Rechtsgang. Studien zu Problem mittelalterlichen Rechts anhand von Magdeburger Schöppensprüchen des 15. Jahrhunderts*, Pfaffenweiler 1986.

ordnung zu erkennen. Darüber hinaus ist aber auch der Blick auf die Güter wichtig, welche entweder Frauen oder Männern allein zugesprochen wurden. Ihr Transfer, die Auseinandersetzung darum und ihre Abschaffung oder Bestätigung blieb ebenfalls nicht ohne Auswirkung auf die Zuschreibungen gegenüber den Geschlechtern und auf ihren Status als Rechtssubjekte.¹¹

Um den sich hier andeutenden Fundamentalcharakter des Eigentums für Gesellschaften angemessen zu beschreiben, haben Hannes Siegrist und David Sugarman jüngst den Begriff der Eigentumskultur entwickelt. In Weiterführung aller bestehenden Ansätze etwa aus der „Property-Rights-Theory“ oder der „New Legal History“¹² begreifen sie Eigentum als konstitutives Element von Gesellschaften.¹³ Eigentumskulturen verstehen sie dementsprechend als symbolische Sinnordnungen, an denen sich Gesellschaften, soziale Gruppen, Gesetzgeber, Experten und Laien orientieren. Diese Sinnordnungen bestehen aus national spezifischen Konstellationen von Normen, Gesetzen, Institutionen, Werten, Wissensbeständen, Diskursen, Mentalitäten und Symbolen und lassen sich je nach Region oder Gruppe ausdifferenzieren.¹⁴ Das bedeutet, dass durchaus mehrere Eigentumskulturen innerhalb einer Nation bzw. eines Territoriums – beispielsweise mit religiösen und regionalen Schwerpunktsetzungen – existieren konnten. Ausschlaggebend waren hierfür nicht allein die unterschiedlichen Vorstellungen von Eigentum, die sich in den Normen, Diskursen, aber auch in der Praxis niederschlugen. Nicht zu unterschätzen sei ebenso das „kollektive regionale und lokale Eigentumsgedächtnis“, welches durchaus der Homogenisierung von Rechtsvorstellungen entgegen zu stehen vermochte.¹⁵ Diese Sinnordnungen sind jedoch als fragil zu

11 Vgl. K. Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*/Frankfurt a. M. 2002; S. Schötz, *Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit*, Köln 2004; P. Crawford, *Women and Property: Women as Property*, in: *Parergon* 19 (2002), S. 151-172.

12 Vgl. C. Wischermann, *Der Property-Rights-Ansatz und die „neue“ Wirtschaftsgeschichte*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 19 (1993), S. 239-258; D. Sugarman, *Law in History. History of Law and Society*, 2 Bde., Aldershot 1996; C. L. Tomlins/B. H. Manns (Hrsg.), *The many different Legalities of Early America*, Chapel Hill 2001.

13 Durch diese Perspektivierung erscheint Eigentum nicht mehr allein als Kategorie des Rechts. Vielmehr ist es als „historisches, soziales, rechtliches und kulturelles Konstrukt [zu verstehen], das auf der symbolischen und der sozialen Ebene zu untersuchen ist.“ Eigentum wird damit gleich auf mehreren Ebenen zu einem „Bündel von Rechten und Berechtigungen.“ H. Siegrist/D. Sugarman, *Geschichte als historisch-vergleichende Eigentumswissenschaft. Rechts-, kultur- und gesellschaftliche Perspektiven*, in: dies. (Hrsg.), *Eigentum im internationalen Vergleich (18.-20. Jahrhundert)*, Göttingen 1999, S. 9-33, hier S. 11.

14 Vgl. ebd., S. 27.

15 Vgl. ebd., S. 29.

verstehen. Sie unterscheiden sich in unterschiedlichen Epochen oder verändern sich, wenn die Faktoren sich ändern, welche sie prägen.

Ausgerichtet ist dieser Ansatz der Eigentumskultur auf Entwicklungen des 19. und 20. Jahrhunderts. Allerdings bietet er sich für die Frühe Neuzeit ebenfalls an, um ausgehend vom Eigentum neue Perspektiven auf das Aushandeln bestehender oder erwünschter Ordnungsvorstellungen zu erlangen. Insgesamt ist also die Bedeutung des Eigentums auch für die Frühe Neuzeit nicht zu unterschätzen, wie im Folgenden zu zeigen ist.

Dabei ist es allerdings zwingend erforderlich, ebenfalls die Aushandlung der Geschlechterordnung und damit die geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur in den Blick zu nehmen. Siegrist und Sugarman argumentieren zwar, dass die Frauen- und Geschlechtergeschichte die Ungleichheit der Geschlechter vor dem Eigentum klar benannt hätte, so dass Eigentum durchaus als männliches Konstrukt zu verstehen, Frauen also die Eigentumsfähigkeit nicht zuzusprechen sei.¹⁶ Diese Ergebnisse basieren allerdings in erster Linie auf der Untersuchung von Normen und Diskursen. In Erweiterung dieser Perspektive liegt der Fokus in diesem Band auf der Verbindung von Normen und Diskursen mit der sozialen Praxis, so dass weitere wesentliche Elemente der Eigentumskultur wie Wissensbestände, Mentalitäten und Praktiken in den Mittelpunkt gerückt werden.

Im Folgenden wird also gezeigt, dass das Eigentum auch in der Frühen Neuzeit den Kern bildete, welcher Gesellschaft und damit eben auch Geschlechterbeziehungen begründete. Sichtbar wird dies sowohl beim Blick auf Konflikte um Eigentum als auch beim sanktionierten Eigentumstransfer sowie bei Auseinandersetzungen mit spezifischen Gütern von Männern und Frauen. Hier gestalteten sich überdies ausgehend vom Eigentum soziale Beziehungen zwischen den Geschlechtern, da in einem dynamischen Prozess die soziale Praxis mit den gesellschaftlichen Normen und Diskursen verhandelt wurden.

Mit der geschlechtlichen Konnotation der Eigentumskultur wird demnach für die frühneuzeitliche Forschung eine Perspektive bereitgestellt, welche die reziproke Beziehung zwischen dem gesellschaftsstiftenden Element Eigentum und der relationalen Kategorie Geschlecht in der Frühen Neuzeit reflektiert. Dies erlaubt letztlich Aussagen über die Bestimmung von Geschlechterbeziehungen und -hierarchien, denen die unerlässliche Auseinandersetzung mit der sozialen Praxis zugrunde liegt.

16 Vgl. ebd., S. 20.

1. Eigentum in der Frühen Neuzeit

Aus rechtsgeschichtlicher Perspektive ist insbesondere die ausgehende Frühe Neuzeit als Zeit des Wandels zu begreifen. Neu geschaffene verbindliche und überregionale Kodifikationen wie etwa das Allgemeine Preußische Landrecht, der Code civil oder das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch haben die entsprechende Aufmerksamkeit in der Forschung erhalten.¹⁷ All diesen Gesetzeswerken gingen umfassende Debatten voraus, wie Recht zu kodifizieren sei. Insgesamt aber beendeten diese Auseinandersetzungen zumindest auf formaljuristischer Ebene das Aushandeln und Abwägen von lokalen und überregionalen Normen, von persönlichen Rechtsauffassungen und Diskursen und von Spruchsammlungen, welche sich auf Einzelfälle konzentrierten und die darin geleisteten Entscheidungen als Anleitung für weitere Streitfälle verstanden.¹⁸ Hier wurden auch in umfangreichen Auseinandersetzungen konkrete Vorstellungen von Eigentum thematisiert.

Den umfassenden Charakter, welchen das Eigentum in der Frühen Neuzeit besitzen konnte, reflektiert dabei ein wesentliches Referenzmedium dieser Zeit: Zedlers Universallexikon aus dem Jahr 1734. Im Artikel zum Eigentum wird festgehalten, dass Eigentum vollständig und unvollständig sein konnte. Es handelte sich mithin um einen festen Bestandteil des frühneuzeitlichen Lebens, der sich auf vielfältige Weise präsentierte. Unvollständig sei das Eigentum, wenn der Gebrauch und damit der Besitz einer anderen Person überlassen werde. Vollständiges Eigentum zeichne sich dadurch aus, dass andere Eigentumsansprüche ausgeschlossen und Gebrauch und Nutzen uneingeschränkt geleistet werden könnten.¹⁹

Diese Einteilung ergab sich nicht aus normativen Vorlagen: Das römische Recht sprach zunächst noch eindeutig von einem dinglichen Vollrecht und

17 Vgl. C. Esser, Rechtsstellung und Ansprüche der Ehefrau gegen ihren Mann während der Ehe nach dem Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten und dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Köln 1998.

18 Zu den Spruchsammlungen vgl. H. Gehrke, Die privatrechtliche Entscheidungsliteratur Deutschlands. Charakteristik und Bibliographie der Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen vom 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1974, zu den Auseinandersetzungen um die Kodifikationen vgl. U. Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., München 1999; S. Meder, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2002.

19 Vgl. J. H. Zedler, Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 8, Halle/Leipzig 1734, Sp. 1215-1226, hier Sp. 1216. Savigny schrieb 1803, dass im allgemeinen Sprachgebrauch der Unterschied zwischen Eigentum und Besitz nicht mehr geleistet würde. Vgl. C. von Savigny, Recht des Besitzes, Eine civilistische Abhandlung, Gießen 1803, S. 69.

setzte damit eine klare Grenze zwischen Eigentümer und Nicht-Eigentümer. In der Rechtspraxis jedoch trafen diese Bestimmungen auf zahlreiche Vorstellungen von Besitz und Eigentum, die in lokalen, regionalen und Landesrechten festgelegt worden sind. Daraufhin passten die Kommentatoren des römischen Rechts – in einem langwierigen Prozess – die entsprechenden Bestimmungen zum Eigentum der sozialen Praxis bis zu einem gewissen Grad an.²⁰

Alle Bestimmungen zum Eigentum hatten sich allerdings im Verlauf der Frühen Neuzeit immer deutlicher einem einzigen Ziel unterzuordnen: Es galt, den „Nutzen der Gesellschaft zu fördern“, hierzu sollte das Eigentum als Mittel dienen, aber nicht missbraucht werden.²¹ Dabei ist jedoch festzuhalten, dass Privateigentum noch nicht den frühneuzeitlichen Eigentumsbegriff prägte, auch wenn entsprechende Anschauungen und Theorien bereits existierten.

Die Notwendigkeit, den frühneuzeitlichen Eigentumsbegriff zu klären und ihn eindeutigen Regeln zu unterwerfen, die sich mithin auch aus der Rechtspraxis ergeben konnten, liegt in der engen Verknüpfung von Eigentum mit einem weiteren, wesentlichen Strukturelement der frühneuzeitlichen Gesellschaft begründet: der Herrschaft. Dass Herrschaft und Eigentum dabei nicht als bloße Addition zu verstehen sind, sondern Herrschaft eine bestimmte Qualifikation des Eigentums war, ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung von Eigentum: Während im klassischen römischen Recht *proprietas* und *dominium* als Synonyme für Eigentum standen, erhielt es durch die enge Anbindung an Herrschaft seit dem Mittelalter eine weitere Bedeutung: Der *dominus* entsprach in der deutschen Rechtssprache dem Herren, das *dominium* der beherrschten Herrlichkeit.²² Präzise formuliert: Dem Eigentum entsprangen herrschaftliche Rechte. So bedeutete Partizipation am Eigentum also gleichermaßen Teilhabe an Herrschaft.²³

Aus dem Umfang und den Formen des Eigentums ergab sich ein breites Spektrum von Herrschaftsfeldern, die auf zahlreiche Instanzen und Institutionen verteilt waren. Die Herrschaftsfähigkeit konnte etwa auf die eigene Scholle als Bauer, aber eben auch auf größere Ländereien oder ganze Territorien sowie auf die Beziehung zwischen Menschen verweisen.²⁴ Diesen en-

20 Vgl. D. Schwab, Eigentum, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, Stuttgart 1979, S. 65-115, hier S. 72.

21 Vgl. Zedler, *Universal-Lexicon* (Anm. 19), Sp. 1220.

22 Vgl. Schwab, *Eigentum* (Anm. 20), S. 77.

23 Vgl. auch Crawford, *Women* (Anm. 11), S. 156.

24 Vgl. H. Wunder, *Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen* (Anm. 6), S. 27-55, hier S. 36.

gen Bezug zwischen Eigentum und Herrschaft hat nicht zuletzt Johann Wolfgang von Goethe im zweiten Teil seines *Fausts* formuliert, wo er Faust – von Mephisto im Gespräch nach den eigentlichen Wünschen befragt – mit Vehemenz antworten lässt: „Herrschaft will ich, Eigentum!“²⁵

Eingedenk des hier benannten fundamentalen Charakters von Eigentum, welcher auch von den Zeitgenossen entsprechend reflektiert wurde, bedurfte es in der Frühen Neuzeit einer hinreichenden Absicherung von Eigentum. Hierzu gehörte die Eigentumsgarantie, die in der Frühen Neuzeit nicht nur eng mit der Freiheit zum Eigentum, sondern auch mit einem überpositiven Naturrecht verknüpft wurde. Dabei ging es sowohl um die Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter besitzen zu dürfen, als auch um das Eigentum an der eigenen Person.

Zu den Sicherungsmechanismen der Herrschaft gehörte es aber auch, bei Verlust der Eigentumsrechte diese wieder einklagen zu können. Territoriale Instanzen wurden geschaffen, ebenso war die Klage vor den höchsten Gerichten des Reichs möglich. Verschriftlichung, Bürokratisierung und Professionalisierung sind die Stichworte, welche die Entwicklung des frühneuzeitlichen Rechtswesens illustrieren, als dessen Folge ein geregelter Instanzenzug entstand, der allen Rechtsfähigen²⁶ das Klagerecht und damit die Möglichkeit der Eigentumssicherung einräumte.²⁷

Diese beiden Sicherungsmöglichkeiten haben dazu beigetragen, unter Verweis auf die Eigentumsrechte den Gedanken der unveräußerlichen – gar freiheitlichen – Individualrechte im frühneuzeitlichen Wissensbestand zu verankern.²⁸

25 Vgl. J. W. Goethe, *Faust*. Erster und zweiter Teil, 14. Aufl., ND München 1993, S. 296.

26 Was dies aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive bedeutet, wird insbesondere im Beitrag von Hendrikje Carius erläutert.

27 Zur Entwicklung des Instanzenzuges und hier insbesondere zur Bedeutung, welche die höchste Gerichtsbarkeit als letztlich anzurufende Entscheidungsinstanz spielte, vgl. B. Diestelkamp (Hrsg.), *Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt im Europa der frühen Neuzeit*, Köln 1996; R. P. Fuchs, *The Supreme Court of the Holy Roman Empire: The State of Research and the Outlook*, in: *Sixteenth Century Journal* 34 (2003), S. 9-27. Zur Verrechtlichung und Verwissenschaftlichung vgl. B. Diestelkamp, *Verwissenschaftlichung, Bürokratisierung, Professionalisierung und Verfahrensintensivierung als Merkmale frühneuzeitlicher Rechtsprechung*, in: ders., *Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich*, Frankfurt am Main 1999, S. 263-283.

28 Vgl. U. Margedant/M. Zimmer, *Eigentum und Freiheit. Eigentumstheorien im 17. und 18. Jahrhundert*, Idstein 1993.

2. Geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur in der Frühen Neuzeit

Wie jedoch ist von einer geschlechtlichen Konnotation der Eigentumskultur zu sprechen angesichts der Variabilität und Heterogenität, welche die Vorstellungen vom Eigentum und damit auch die Eigentumskultur der Frühen Neuzeit auszeichnete? Die Beiträge in diesem Band gehen dieser Frage nach, indem sie Eigentumskulturen der Frühen Neuzeit in ihren unterschiedlichen nationalen und regionalen Kontexten untersuchen. Ihnen ist dabei die Grundannahme gemeinsam, dass die Untersuchung der Eigentumssicherung, des Erlangens und der Weitergabe von Eigentum nicht der geschlechtergeschichtlichen Reflexion entzogen werden darf. Dies gilt auch für die sich daran anschließenden Fragen nach Partizipation an Herrschaft und Ausgestaltung der Eigentumskultur basierend auf individuellen Rechtsauffassungen und Wissen vom Eigentum.

Inwiefern konnten also Frauen diese Eigentumskultur prägen und sich damit auch Zugänge zu unterschiedlichen Herrschaftsfeldern verschaffen? An dieser Frage entschied sich letztlich ihre Position gegenüber den Männern und damit innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges.²⁹

Zunächst ist also die Grundlage ‚Teilhabe‘ zu benennen: Während in Russland für die Frühe Neuzeit beispielsweise nach der Maskulinisierung von Eigentum zu fragen ist, welche insbesondere auf der Ebene des narrativen Diskurses die relativ paritätische und auf gemeinsamer Gütergemeinschaft basierende Kultur des Habens abzulösen versuchte,³⁰ ist für das Alte Reich zunächst kaum von einer solchen Parität auszugehen: Zumindest auf normativer Ebene waren Frauen mit Ausnahme der Handels- und Kauffrauen vom Eigentum ausgeschlossen. Hierfür war das Instrument der Geschlechtsvormundschaft verantwortlich, welches die Frauen generell unter die Aufsicht eines Vormunds stellte.³¹ Allerdings muss dieser Befund hinterfragt werden, basiert er doch in erster Linie auf der Untersuchung von Normen. Neue Perspektiven ergeben sich dem gegenüber durch den Blick sowohl auf die Rechtspraxis als auch auf die Widersprüchlichkeit der Diskurse. Als Beispiel für diese Gebrochenheit wäre etwa die zeitgenössische Debatte

29 H. C. Binswanger, *Dominium und Patrimonium. Eigentumsrechte und -pflichten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit*, in: M. Held/H. G. Nutzinger (Hrsg.), *Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution Eigentum*, Frankfurt a. M./New York 1998, S. 126-143, hier S. 230.

30 Vgl. hierzu den Beitrag von Martina Winkler in diesem Band.

31 Zur Geschlechtsvormundschaft vgl. D. Sabeau, *Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen* (Anm. 6), S. 460-480; Holthöfer, *Geschlechtsvormundschaft* (Anm. 8), S. 390-452.

im späten 18. Jahrhundert zu nennen, die ausgehend vom naturrechtlichen Gleichheitspostulat die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft thematisierte.³²

Die Qualität des Zugangs von Frauen zum Eigentum lässt sich also nur erkennen, wenn in einer umfassenderen Betrachtung zunächst auch die Diskussionen über bestehende und erforderliche Rechtsnormen zum Eigentum beachtet werden, welches explizit Frauen zugesprochen wurde. Sie geben erste Hinweise auf Hierarchisierungen, Begrenzungen, aber eben auch auf die Sicherung der Partizipation am Eigentum und damit auf die Möglichkeiten der Frauen, die Eigentumskultur gestalten zu können. Wichtig war hier insbesondere die Debatte um den Ausnahmecharakter einzelner Regelungen, welche sich nicht zuletzt dadurch mit Zuschreibungen von Eigenschaften der Frauen (und damit auch der Männer) verband. Herausragend sind dabei nicht nur die Auseinandersetzungen um die Geschlechtsvormundschaft, sondern auch um die weiblichen Rechtswohlthaten wie den *Senatus consultum vel leianum*.³³ Aber auch die Morgengabe, das von der Frau in die Ehe eingebrachte Eigentum und das von ihr erwirtschaftete Gut während der Ehe bedurften der Reflexion.³⁴

Als wesentliches Element für den sächsischen Raum ist in diesem Zusammenhang die Gerade zu verstehen. Sie sicherte nicht nur die Weitergabe von Eigentum in weiblicher Linie. Die Debatte um ihre Abschaffung unter

32 Vgl. S. Weber-Will, Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohlthaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Gerhard (Hrsg.), Frauen (Anm. 6), S. 452-459; S. Jenisch, „Die berühmte Materie von der weiblichen Geschlechts-Curatel“. Die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft in der aufklärerischen Diskussion, in: O. Hochstrasser/C. Opitz/B. Tolkmitt (Hrsg.), Ordnung, Politik und Geselligkeit der Geschlechter im 18. Jahrhundert, Göttingen 1998, S. 285-301. Vgl. auch S. Buchholz, *Sub viri potestate eris et ipse dominabitur tibi* (Gen. 3, 16). Das imperium mariti in der Rechtsliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 111 (1994), S. 355-405.

33 Vgl. hierzu die Auseinandersetzungen im ausgehenden 18. Jahrhundert und deren exponierte Vertreter: J. C. Wiesner, Das Vormundschaftsrecht sowol nach den gemeinen deutschen, kanonischen und römischen als auch nach den heutigen statuarischen vorzüglich nach Sächsischen, Schlesischen und übrigen Preussischen Rechten theoretisch und praktisch in systematischer Ordnung abgehandelt, Halle 1785; K. L. C. Röslin, Abhandlung von den besonderen weiblichen Rechten, Bd. 1, Mannheim 1775.

34 Die umfassendste Studie zur Stellung von Männern und Frauen in der Ehe hat jüngst Arne Duncker vorgelegt. Vgl. A. Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln/Weimar/Wien 2003.

Rückgriff auf Argumentationen ausgehend vom „gemeinen Nutzen“ korrelierte gleichsam mit dem Aushandeln der Geschlechterhierarchie in der Frühen Neuzeit. Hieran lässt sich zeigen, wie die Partizipation am Eigentum und damit die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Eigentumskultur diskutiert und gesetzt werden konnten – und angesichts neuer zeitgenössischer Diskurse auch mussten.³⁵ Unter dieser Perspektive wird ebenfalls der symbolische Gehalt der Eigentumskultur erkennbar, wie insbesondere das Symbol des Schlüssels verdeutlicht. Dieser verweist auf die Schlüsselgewalt, welche Männer und Frauen über ihr Eigentum hatten. Durch den „Verschluss“ gelang es ihnen, ihr Eigentum zu schützen.³⁶ Die Weitergabe und Sicherung weiblicher „Kunkel-Lehne“ ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen. Auch zeigen die Konflikte, die um diese von Frauen verwalteten Lehen geführt wurden, wie die Geschlechterbeziehungen innerhalb der Eigentumskultur in einem dynamischen Prozess ausgehandelt wurden.³⁷

Wesentlich zur Erweiterung der Perspektive trägt also der eingehendere Blick auf die Rechtspraxis bei: In Streitfällen verbanden sich normativ bestimmte Diskurse mit der Lebenswirklichkeit. Zur Untersuchung bieten sich Gerichtsakten wie Spruchsammlungen, Gutachten oder ganze Prozessmitschriften an, um zunächst die Tatsache festzuhalten, dass Frauen eigene Eigentumsrechte postulierten und diese dann auch einklagten. Offenbar griffen sie dabei auf Bestände des sozialen Wissens zurück, die nicht explizit in den Normen formuliert worden sind – und gründeten u. a. hierauf das Recht, Eigentum besitzen und verteidigen zu können. Zu diesen Wissensbeständen gehörten aber nicht nur klare Vorstellungen von Eigentum, sondern auch die Kenntnis der juristischen Möglichkeiten und das Selbstbewusstsein, diese zu nutzen.³⁸ Diese Gelegenheiten zur Aushandlung richteten sich – je nach Normen und individuellen Dispositionen, aber auch aufgrund des Selbstverständnisses der Frauen³⁹ – in erster Linie nach ihrem sozialen Stand. Witwen hatten vor Gericht andere Möglichkeiten als etwa verheiratete Frauen.⁴⁰

35 Dabei wurde die Gerade durchaus auch als Ungerechtigkeit gegenüber Männern begriffen, markierte sie doch weibliches Eigentum. Die Gerechtigkeit war im Sinne des Allgemeinwohls wieder herzustellen. Vgl. Gottschalk, Eigentum (Anm. 11).

36 Vgl. hierzu den Beitrag von Karin Gottschalk in diesem Band.

37 Vgl. hierzu den Beitrag von Ulrike Hindersmann in diesem Band.

38 Vgl. den Beitrag von Hendrikje Carius in diesem Band.

39 Geradezu programmatisch formuliert dies Patricia Crawford: „A woman's own knowledge and initiative could make a difference.“ Crawford, Women (Anm. 11), S. 155.

40 Vgl. M. Schattkowsky (Hrsg.), Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung, Leipzig 2003. Vgl. auch Crawford, Women (Anm. 11), S. 153.

Zur Aneignung von Eigentum zählt in diesem Zusammenhang, dass Frauen Geschlechterhierarchien ignorierten und so etwa Familienmitglieder als unmündig erklären ließen, um das Erbe zu erlangen, die Rechtskräftigkeit von Testamenten bezweifelten oder das bereits geleistete Einverständnis bei Eheverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten ebenso wie Schenkungen widerriefen. Entsprechende Studien zu diesen Auseinandersetzungen in der zivilen Gerichtsbarkeit stehen erst am Anfang, aber sie deuten bereits an, dass die Bedeutung von Geschlecht auf einer breiten Ebene und unter Einbeziehung zahlreicher, serieller Quellen diskutiert werden muss.

Darüber hinaus höhnten Eheverträge, Schenkungen auf den Todesfall und unter Lebenden dieses Instrument ebenso aus wie Testamente und unterschiedliche Formen von Gütergemeinschaft, die den Frauen weiteres Eigentum ermöglichten.⁴¹ Lokale Regelungen konnten dabei durchaus im Widerspruch zueinander stehen, reflektierten aber die unterschiedliche soziale Praxis.⁴²

Diese Unterminierung geschah ebenso durch die unübersichtliche Komplexität und damit auch Widersprüchlichkeit der Normen. Dies war zurückzuführen auf zahlreiche Partikularrechte, die sowohl mit den Auslegungen des römischen Rechts als auch mit älteren und neueren Bestimmungen der einzelnen Territorien in Einklang gebracht werden mussten.⁴³ Hier ergaben sich Handlungsmöglichkeiten von Frauen, Eigentum einzufordern und sich dabei auf unterschiedliche Rechtsvorstellungen zu berufen.

Im 18. Jahrhundert traten außerdem im zunehmenden Maße Debatten über Persönlichkeitsrechte auf. Diese weitere Dimension des Eigentumsbegriffs ist ebenfalls in den Ansatz der Eigentumskultur zu integrieren und dabei als geschlechtlich konnotiert zu bewerten. Eigentum an der eigenen, aber auch an einer fremden Person wurde in diesem Zusammenhang beispielsweise vor dem Hintergrund der Ehe debattiert, in der die Partner gegenseitige Verfügungsrechte zu verhandeln hatten.⁴⁴

Eigentumskultur aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive zu begreifen, bedeutet also, zwischen Normen und den normativen Diskursen mit aus-

41 Vgl. P. Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 114 (1997), S. 56-73.

42 Vgl. den Beitrag von Gianna Ostinelli-Lumia in diesem Band.

43 Vgl. P. Oestmann, Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich. Frankfurt am Main 2002.

44 Vgl. den Beitrag von Anne Siegetsleitner in diesem Band. In den Bereich der Persönlichkeitsrechte fallen auch Erwägungen zur Sklaverei, Vergewaltigung und anderer Wege, sich in den Besitz der Körper anderer zu bringen. Vgl. hierzu ausführlich Crawford, Women (Anm. 11), S. 158-164.

schließendem Charakter und einer Praxis und Symbolebene zu unterscheiden, die eben auf eine den Normen entgegen laufende Entwicklung verweisen können. Der Ausschlusscharakter von Eigentum ist demnach vor dem Hintergrund einer sozialen Praxis und einer sich darauf beziehenden – weit aus komplexeren – Bedeutungswelt zu relativieren, in denen die Normen zwar bekannt waren, aber dem eigenen Wunsch, der gegebenen Situation und dem Vorverständnis angepasst wurden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zahlreiche weitere Perspektiven, um die geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur künftig genauer in den Blick zu nehmen. So sind nationale, regionale und religiöse Eigentumskulturen noch präziser danach zu befragen, in welchem Verhältnis Herrschaft und Eigentum standen. Daran schließt sich die Frage an, wie sich die Partizipation von Frauen am Eigentum mit der Teilhabe an Herrschaft verband. Welche Herrschaftsfelder konnten erschlossen werden, welche waren ihnen weiterhin durch Normen, Diskurse, Symbole, Mentalitäten oder Form des Eigentums versperrt? Lässt sich dabei jedoch ein Prozess der Aushöhlung durch neue Rechtsinstrumente oder Umdeutungen bestehender Vorstellungen beobachten?

Weiterhin ist auch eine breitere Perspektive anzustreben, die nach vergleichbaren Tendenzen der Maskulinisierung und Effemination in den Eigentumskulturen fragt, wenn die juristischen Normen und Diskurse durch den Zugriff auf Wissensbestände, Mentalitäten und die Rechtspraxis ergänzt wurden. Insbesondere die Untersuchung von Wissensbeständen ist hier von herausragender Bedeutung, stellt aber – trotz zahlreicher bereits geleisteter historischer und soziologischer Studien zur Erfahrungsgeschichte – methodisch eine große Herausforderung dar.

Insgesamt zeigt sich also, dass die geschlechtliche Konnotation der Eigentumskultur in der Frühen Neuzeit neue Perspektiven auf die Rolle und Funktion des Eigentums in dieser Zeit ermöglicht. Dadurch wird nicht nur Eigentum als ein konstitutives Element von Gesellschaft erkannt, sondern auch die alleinige Wirkungsmacht der Forschungsthese von der „Ungleichheit der Geschlechter vor dem Eigentum“⁴⁵ hinterfragt.

* * *

Am Ende sei es erlaubt, reichlich Dank abzustatten. Dieser gilt in erster Linie allen Autorinnen, welche sich nicht nur sehr engagiert am Workshop zu Eigentumskulturen und Geschlecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena beteiligt, sondern darüber hinaus auch durch die Einhaltung aller Abgabe-

45 Siegrist/Sugarman, Geschichte (Anm. 13), S. 20.

fristen dafür Sorge getragen haben, dass der Band zügig erscheinen konnte. Der uneingeschränkte Dank gilt aber auch Herrn Prof. Dr. Hannes Siegrist, der den Kommentar der Aufsätze übernommen und dadurch weitere Ebenen der Diskussion eröffnet hat. Außerdem danken wir den Herausgebern der Zeitschrift „Comparativ“, welche die Publikation dieser Beiträge nicht nur ermöglicht, sondern auch freundlich und mit viel Unterstützung begleitet haben. Ebenso gebührt der Dank Frau Prof. Dr. Siegrid Westphal, die als Leiterin der Nachwuchsgruppe „Eigentums- und Besitzrechte von Frauen in der Rechtspraxis des Alten Reiches, 1648–1806“ an der Universität Jena beim Workshop im Januar 2004 zu vielen Fragen und Perspektiven angeregt hat. Und schließlich ist mit Katrin Horn, Julia Frindte, Stefanie Freyer, Anne Fuchs, André Augustin und Claudia Häfner auch den „guten Geistern“ zu danken, die für den reibungslosen Ablauf des Workshops gesorgt haben.

Hendrikje Carius – Nicole Grochowina